

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 306, 133, 157 und 812; ArbGG § 48 Abs. 1 und § 48 a Abs. 4; HGB §§ 343 und 352; ZPO § 276 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2

Leitsätze:

1. Hat sich ein Unternehmer einem Handelsvertreter gegenüber vertraglich verpflichtet, einen bestimmten Artikel herzustellen und zur Vermittlung entsprechender Verkäufe bereitzuhalten, konnte er aber zur Zeit des Abschlusses des Handelsvertretervertrages diese Verpflichtung mangels Produktionsreife nicht erfüllen, liegt ein Fall "anfänglichen Unvermögens" vor.
2. Solchenfalls hat der Schuldner für sein Leistungsunvermögen unbedingt einzustehen und grundsätzlich ohne Rücksicht auf Verschulden für das Erfüllungsinteresse nach Maßgabe einer allgemeinen Garantiepflicht zu haften.
3. Auch wenn ein Landgericht einen Rechtsstreit an ein Arbeitsgericht durch Urteil verweist, bedarf es - unabhängig von der Kostenverteilung in der Hauptsache - einer Verurteilung des Klägers zur Tragung derjenigen Mehrkosten, die durch die Anrufung des oder der sachlich unzuständigen Gerichte der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit entstanden sind (§ 276 Abs. 3 S. 2 ZPO).

Aktenzeichen: 4 AZR 544/72

Urteil des BAG vom 27. Februar 1974 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 544/72

2 Sa 158/71 Niedersachsen

Verkündet am
27. Februar 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. September 1972 - 2 Sa 158/71 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben worden ist.

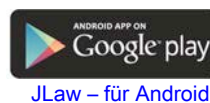
Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war als selbständiger Handelsvertreter für die Firma H aus D im Raume München tätig und vertrieb dort für diese Firma Heizungsanlagen. Er erzielte dabei Monatsumsätze von 2.000,-- bis 3.000,-- DM. Im Frühjahr 1969 bemühte er sich um die Lösung seiner Geschäftsverbindung zur Firma H und um die Begründung einer Handelsvertretertätigkeit für die Klägerin, die ebenfalls im Heizungsfach produziert und damals im Raume München noch nicht vertreten war. Unter dem 1. April 1969 schlossen die Parteien einen schriftlichen Handelsvertretervertrag, wonach dem Beklagten die Alleinvertretung für Stadt und Landkreis München sowie zwei weitere oberbayrische Landkreise für folgende Erzeugnisse der Klägerin übertragen wurde:

"RBW - Ölbrenner
RBW - Gasgebläsebrenner
RBW - ölbefeuerte Kessel
RBW - Allgas - Schnellheizkessel".

Nach dem Handelsvertretervertrag der Parteien hatte der Beklagte die Aufgabe, bei Interessenten in seinem Bezirk Verkaufsgeschäfte über die bezeichneten Artikel zu vermitteln. Als Vergütung sollte der Beklagte Provisionen in Höhe von 4 bis 6 v.H. je nach Höhe der jeweiligen Rabattgewährung erhalten. Die Provisionen sollten jeweils nach Eingang der Zahlung des Empfängers fällig sein. Weiter wird in dem Handelsvertretervertrag der Parteien bestimmt:

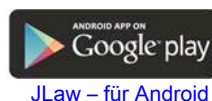
"Es steht dem Unternehmer frei, ein vom Handelsvertreter vermitteltes Geschäft abzuschließen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung hat er dem Handelsvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen und dabei den maßgeblichen Grund bekanntzugeben, soweit nicht ein wesentliches Interesse des Unternehmers entgegensteht."

Aufgrund einer nachträglichen Vereinbarung der Parteien gewährte die Klägerin dem Beklagten bis zum 31. Dezember 1969 eine monatliche Zahlung von 2.000,-- DM, die als Provisionsvorauszahlung gelten und jeweils sofort gegen anfallende Provisionen verrechnet werden sollte. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der Parteien sollte der Beklagte den über-

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

zahlten Betrag zurückzahlen. Das Vertragsverhältnis der Parteien endete auf Kündigung des Beklagten hin am 31. Dezember 1969. Zu diesem Zeitpunkt bestand zu Lasten des Beklagten aus überzahlten Provisionsvorschüssen eine Schuld in Höhe von 11.842,17 DM.

Von dieser Summe klagte die Klägerin beim Amtsgericht Soltau gegen den Beklagten einen Teilbetrag von 1.500,-- DM ein. Das Amtsgericht erkannte nach dem Klageantrag. Auf die Berufung des Beklagten hob das Landgericht Lüneburg die amtsgerichtliche Entscheidung auf und verwies im gleichen Urteil den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Arbeitsgericht Lüneburg.

Vor dem Arbeitsgericht Lüneburg hat die Klägerin nach entsprechender Klageerweiterung den Beklagten auf Zahlung des vollen Schu**h**betrages aus Provisionsvorschüssen in Höhe von 11.842,17 DM in Anspruch genommen. Dieser Anspruch - so hat sie vorgetragen - sei sowohl nach gesetzlichen Bestimmungen wie aus dem Vertretervertrag der Parteien begründet.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, nach dem Vertretervertrag der Parteien sei er nicht zahlungspflichtig. Die Klägerin habe sich ihm gegenüber verpflichtet, ihm Mindestprovisionen von monatlich 2.000,-- DM sicherzustellen. Außerdem habe er mehrere Gegenansprüche, die der Beklagte zur Aufrechnung gestellt hat. Bei dem Wohnungsbauunternehmen E hätte er 229 Gasgebläsebrenner zu einem Einzelpreis von 1.495,-- DM verkaufen können. Die Realisierung dieses Auftrages sei nur daran gescheitert, daß die Klägerin dem Kunden erklärt habe, diese Gasgebläsebrenner seien konstruktiv noch nicht so ausgereift, daß sie in Produktion hätten gegeben werden können. Von der fehlenden Liefermöglichkeit der Klägerin habe der Beklagte keine Kenntnis gehabt, wobei berücksichtigt werden müsse, daß ihm Werbematerial mit Abbildungen der Brenner und technischen Daten dazu für seine Arbeit übergeben worden sei. Allein insoweit sei ihm ein Provisionsausfall in Höhe von 13.800,-- DM entstanden. Auch hätte er 133 Kombinationskessel bei der Firma D in München unterbringen können; auch dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Auftrag sei daran gescheitert, daß die Klägerin nicht habe liefern können. Daraus sei ihm ein Provisionsverlust in Höhe von 7.980,-- DM entstanden. Weiter habe er zur Aufrechnung geeignete Ansprüche aus Geschäften, die nach seinem Ausscheiden abgeschlossen worden seien. Weitere Ansprüche gründeten sich darauf, daß es die Klägerin in vertragswidriger Weise unterlassen habe, das Kundendienstnetz auszubauen und in München ein Auslieferungslager einzurichten. Zusätzliche Verluste seien ihm durch Mängel der von der Klägerin gelieferten Artikel entstanden.

Die Klägerin hat darauf erwidert, eine Möglichkeit zum Abschluß des Geschäftes über die 229 Gasgebläsebrenner habe nicht bestanden. Der Beklagte habe auch gewußt, daß dieser Artikel noch nicht produziert werden könne. Auch alle anderen zur Aufrechnung gestellten Ansprüche des Beklagten seien unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 11.842,17 DM festgesetzt. In der Berufungsinstantz hat der Beklagte wegen seiner Gegenansprüche aus dem Geschäft mit der Firma E über die Lieferung von 229 Gasgebläsebrennern, die er dort mit 14.310,21 DM beziffert hat, in Höhe des die Klageforderung insoweit überschreitenden Betrages von 2.468,04 DM nebst 9 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1970 Widerklage erhoben. Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen, auf die Widerklage die Klägerin zur Zahlung von 1.852,03 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1970 verurteilt, im übrigen die Widerklage abgewiesen und den Streitwert neu auf 14.310,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre seitherigen Anträge weiter, soweit nicht das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Höhe des abgewiesenen Teiles der Widerklage rechtskräftig geworden ist. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Das Rechtsmittel der Klägerin wendet sich dagegen, daß das Landesarbeitsgericht ihre Klageforderung auf Rückzahlung von Provisionsvorschüssen mit Rücksicht auf die vom Beklagten erklärte Aufrechnung mit eigenen Gegenansprüchen aus dem Geschäft mit der Firma E über die Lieferung von 229 Gasgebläsebrennern abgewiesen und darüber hinaus der Widerklage in Höhe von 1.852,03 DM stattgegeben hat. Rechtskraft ist hingegen insoweit eingetreten, als das Landesarbeitsgericht die Widerklage abgewiesen hat, da der Beklagte seinerseits keine Revision eingelegt hat. Weder ganz noch teilweise ist hingegen rechtskräftig entschieden, soweit der Beklagte über seine widerklageweise verfolgten Ansprüche aus dem Geschäft mit der Firma E hinaus noch andere Forderungen gegenüber der Klägerin erhoben hat, denn darauf hat der Beklagte erkennbar und eindeutig entgegen den offensichtlich irrigen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts in den Entscheidungsgründen seine Widerklage nicht gestützt; der Beklagte hat diese Gegenforderungen vielmehr lediglich gegenüber der Klageforderung zur Aufrechnung gestellt.

I.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß nunmehr aufgrund der Bindungswirkung der Verweisung des Rechtsstreits durch das Landgericht Lüneburg an das Arbeitsgericht Lüneburg die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sind. An der grundsätzlichen Bindungswirkung des § 276 Abs. 2 ZPO ändert sich auch nichts dadurch, daß das Landgericht Lüneburg die Verweisung an das dortige Arbeitsgericht nicht, wie es das Gesetz für den Regelfall vorschreibt, durch Beschluß (§§ 48 Abs. 1 und 48 a Abs. 4 ArbGG, 276 Abs. 1 - 2 ZPO), sondern durch Urteil vorgenommen hat (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 276 2 A; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 276 V; BGHZ 2, 278

- 6 -



- 6 -

(§ 279 ff. 7). Diese Verfahrensweise war deswegen zwingend geboten, weil das Landgericht Lüneburg zugleich innerhalb des Instanzenzuges der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit das Urteil des Amtsgerichts Soltau durch Urteil hat aufheben müssen.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch unberücksichtigt gelassen, daß es hier eines förmlichen Ausspruches im Tenor dahin bedurft hätte, daß - unabhängig von der Kostenverteilung in der Hauptsache - die Klägerin zur Tragung derjenigen Mehrkosten verurteilt werden mußte, die durch die Anrufung der beiden sachlich unzuständigen Gerichte der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit (Amtsgericht Soltau und Landgericht Lüneburg) entstanden sind. Daher ist die Entscheidung über die dadurch entstandenen Mehrkosten gemäß § 276 Abs. 3 S. 2 ZPO vom Landesarbeitsgericht nachzuholen.

II.

Das Landesarbeitsgericht führt zur Hauptsache aus, die Klageforderung auf Rückzahlung der dem Beklagten gewährten Provisionsvorschüsse sei sowohl nach dem Handelsvertretervertrag der Parteien als auch nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB) begründet.

Ob vorliegend die Klageforderung überhaupt durch das Revisionsgericht überprüft werden darf, nachdem nur die Klägerin Revision eingelegt hat, ist in Rechtsprechung und Lehre umstritten. Während unter Berufung auf das Verbot einer "reformatio in peius" auch in Zivilsachen die Prozeßrechtslehre in dieser prozeßrechtlichen Lage die Überprüfung der Klageforderung schlechthin für ausgeschlossen hält (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO, § 536 2 c; Stein-Jonas, aaO, § 536 I 2 d; Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 536 2 b), hält der Bundesgerichtshof eine Überprüfung dann für zulässig, wenn der Beklagte im Rahmen seiner Verteidigung gegen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

das Rechtsmittel, hier also im Wege der Revisionserwiderung, seine Einwendungen wiederholt bzw. ergänzt (BGHZ 16, 394 / 395 ff. 7). Letzteres ist vorliegend jedoch nicht geschehen, so daß es auf diese Streitfrage nicht ankommt.

Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Beklagten zutreffend ausgeführt, daß der Beklagte jedenfalls nach § 812 BGB, weil insoweit eine ungerechtfertigte Bereicherung zu seinen Gunsten vorliegt, zur Rückzahlung der eingeklagten Provisionsvorschüsse verpflichtet ist. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die weitere Folgerung des Landesarbeitsgerichts, dieselbe Verpflichtung ergebe sich nach seiner Auslegung auch aus dem Handelsvertretervertrag der Parteien, dessen Auslegung durch die Instanzgerichte revisionsgerichtlich ohnehin nur beschränkt nachprüfbar ist, weil es sich dabei um einen nichttypischen Individualvertrag handelt. Jedenfalls liegt insoweit kein Verstoß gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB), die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze vor (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 550 ZPO). Derartiges behauptet auch der Beklagte nicht.

III.

Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die an sich begründete Klageforderung sei durch wirksame Aufrechnung des Beklagten erloschen, da diesem aus dem Geschäft mit der Firma E über die Lieferung von 229 Gasgebläsebrennern eine Schadensersatzforderung wegen entgangener Provision in Höhe von 13.694,20 DM zustehe. Der Vertretervertrag der Parteien sei dahin auszulegen, daß die Klägerin darin auch im Verhältnis zum Beklagten und nicht nur ihren Abnehmern gegenüber die Verpflichtung übernommen habe, Gasgebläsebrenner der bezeichneten Art herzustellen und zu führen. Von dieser vertraglich übernommenen Pflicht habe sich die Klägerin nicht einseitig ohne Änderungskündigung wieder lossagen können, zumal es sich um einen Ar-

- 8 -



- 8 -

tikel handele, der dem Beklagten beträchtliche Provisionschancen geboten habe. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß das Geschäft mit der Firma E nur deswegen gescheitert sei, weil die Klägerin die Gasgebläsebrenner nicht habe liefern können. Die Widerklage sei nur in Höhe von 1.852,03 DM begründet.

1. Unmittelbar aus den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist die Gegenforderung des Beklagten aus der Vermittlung des Geschäfts mit der Firma E über die Lieferung von Gasgebläsebrennern, wie auch das Landesarbeitsgericht offensichtlich unterstellt, nicht begründet, zumal es danach der Klägerin unstreitig freisteht, ein vom Beklagten im Einzelfall vermitteltes Geschäft abzuschließen oder abzulehnen, wofür auch der Handelsbrauch spricht.

Jedoch hat das Landesarbeitsgericht mit für das Revisionsgericht bindender Wirkung festgestellt, daß die Klägerin Gasgebläsebrenner der bezeichneten Art schon bei Abschluß des Vertretervertrages der Parteien nicht hat liefern können. Gegen diese Feststellungen sind in der Revision irgendwelche prozessualen Rügen nicht erhoben worden. Weiterhin legt im Anschluß daran das Landesarbeitsgericht den Vertretervertrag der Parteien dahin aus, daß sich die Klägerin dem Beklagten gegenüber darin auch verpflichtet habe, anders als es regelmäßig im Verhältnis zwischen Handelsvertreter und Unternehmer zu geschehen pflegt, Gasgebläsebrenner der bezeichneten Art herzustellen und zur Vermittlung entsprechender Verkäufe bereitzuhalten.

Diese Vertragsauslegung, die aus den schon dargelegten Gründen durch das Revisionsgericht nur beschränkt überprüft werden kann, ist wiederum rechtlich möglich und verstößt auch weder gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) noch gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze. Dabei ist zugunsten des Beklagten besonders zu berücksichtigen, daß er im Gegensatz zu anderen Handelsvertretern nur Geschäfte über insgesamt vier Artikel vermitteln sollte und demgemäß in seinen geschäftlichen Chancen von vornherein stark beeinträchtigt war, wenn von diesen vier

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Artikeln einer mangels Produktionsreife überhaupt nicht geliefert werden konnte, worauf auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hinweist.

Auch sind hierzu irgendwelche Rügen in der Revision nicht erhoben worden.

2. Hat sich aber die Klägerin im zuvor erörterten Sinne dem Beklagten gegenüber vertraglich verpflichtet, Gasgebläse-brenner der bezeichneten Art herzustellen und zur Vermittlung entsprechender Verkäufe bereitzuhalten und konnte sie zur Zeit des Vertragsabschlusses der Parteien diese übernommene Verpflichtung nicht erfüllen, so liegt ein Fall sogenannten "anfänglichen Unvermögens" vor, der freilich gesetzlich nicht näher geregelt ist, was auch das Landesarbeitsgericht andeutungsweise zum Ausdruck bringt. Solchenfalls ist jedoch davon auszugehen, daß der Schuldner für sein Leistungsunvermögen unbedingt einzustehen hat und deswegen grundsätzlich sogar ohne Rücksicht auf Verschulden für das Erfüllungsinteresse nach Maßgabe einer allgemeinen Garantiepflicht haftet (BGHZ 8, 222 [231] und 11, 16 [22]; RGZ 80, 247 [250] und 99, 232 [234]; Larenz, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., S. 86; Palandt, BGB, 33. Aufl., § 306 3; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 306 Rdnr. 2; vgl. dazu auch Schröder in Schlegelberger, HGB, 5. Aufl., § 87 Rdnr. 72). Das muß vorliegend die Klägerin grundsätzlich gegen sich gelten lassen. Nach diesen Grundsätzen hat sie dem Beklagten sämtlichen Schaden zu ersetzen, der diesem, bedingt durch ihr Leistungsunvermögen, dadurch entstanden ist, daß der Verkauf der 229 Gasgebläse-brenner an die Firma E nicht realisiert werden konnte. Dazu hat das Landesarbeitsgericht für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß das Geschäft zustandegekommen wäre, wenn nur die Klägerin die Brenner hätte liefern können.

3. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch übersehen, daß die Klägerin schon vor dem zuerst mit dem Rechtsstreit befaßten Amtsgericht, aber auch später noch demgegenüber eingewandt hat, der Beklagte habe davon Kenntnis gehabt, daß

- 10 -



- 10 -

sie die Gasgebläsebrenner nicht habe liefern können, worauf die Revision mit Recht hinweist. Da von dieser Einwendung der Klägerin letztlich abhängt, ob und in welcher Höhe der Beklagte gegen die Klägerin Ansprüche aus dem Geschäft mit der Firma E geltendmachen kann, bedarf es der Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht wird daher Feststellungen darüber zu treffen haben, ob der Beklagte von dem anfänglichen Unvermögen der Klägerin zur Lieferung der Gasgebläsebrenner Kenntnis hatte und wann er ggf. diese Kenntnis erhalten hat. Sollte der Beklagte hiervon schon vor oder bei Abschluß des Handelsvertretervertrages unterrichtet worden sein, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sich der Handelsvertretervertrag, solange der Artikel noch nicht lieferbar war, auf die drei anderen Artikel beschränken und konkretisieren sollte. Solchenfalls scheidet eine Haftung der Klägerin nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen aus, denn die schrankenlose Garantiehafung bei anfänglichem Unvermögen des Schuldners entfällt grundsätzlich dann, wenn dem Gläubiger das fehlende Leistungsunvermögen des Schuldners mitgeteilt worden ist (vgl. Larenz, aaO, S. 86). Sollte der Beklagte in Kenntnis dieses Umstandes dennoch Geschäfte über die Lieferung von solchen Gasgebläsebrennern vermittelt haben, dann hat er damit einmal vertragswidrig gehandelt; er müßte sich im übrigen insoweit jedenfalls mitwirkendes Verschulden nach § 254 BGB entgegenhalten lassen. Unschädlich wäre es jedoch für den Schadensersatzanspruch des Beklagten, wenn er von der mangelnden Lieferfähigkeit der Klägerin erst zu einem Zeitpunkt erfahren haben sollte, als er selbst mit der Firma E den Abschluß über die Brenner schon getätigt hatte. Unter diesen Voraussetzungen besteht insoweit grundsätzlich volle Schadensersatzpflicht der Klägerin. Hat der Beklagte die entsprechende Kenntnis zwar nach Abschluß des Vertretervertrages, jedoch noch vor seinen Verhandlungen mit der Firma E erhalten, so ist er ebenso zu stellen, als hätte er die Kenntnis schon beim Vertragsschluß

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erhalten, denn auch unter diesen Voraussetzungen würde er vertragswidrig handeln, wenn er in Kenntnis der Unmöglichkeit der Lieferung entsprechende Geschäfte vermitteln und dadurch in gegen §§ 254 und 242 BGB gleichermaßen verstoßen-der Weise neuen eigenen "Schaden" immer größeren Ausmaßes erzeugen würde.

4. Gegenüber dem Senat hat die Klägerin noch ergänzend vortragen lassen, die Firma E habe überhaupt keine Gasgebläsebrenner bezogen (etwa weil sie anstelle von Gasheizungen in ihren Neubauten Elektro- oder Ölheizungen habe installieren lassen). Dieser Vortrag ist jedoch als neues Tatsachenvorbringen vom Revisionsgericht nicht zu berücksichtigen.

IV.

Hinsichtlich der weiteren vom Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen führt das Landesarbeitsgericht zutreffend und ohne neue Einwendungen des Beklagten aus, daß diese aus verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Gründen jeweils nicht begründet sind. Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bei seiner neuen Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht ferner zu beachten haben, daß deswegen, weil beide Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, der gesetzliche Zinssatz nicht 4 v.H., wie das Landesarbeitsgericht bisher angenommen hat, sondern 5 v.H. ausmacht (§§ 343, 352 HGB).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben sowie über die durch die Anrufung des Amtsgerichts Soltau und des Landgerichts Lüneburg entstandenen Mehrkosten (§ 276 Abs. 3 S. 2 ZPO).

Dr. Poelmann hat Urlaub und
ist ortsabwesend

gez. Dr. Neumann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Sohler

Oskar Rudolf

